

nahm, hier anfangs gar keinem, später nur einem geringen Widerstande. Die ersten Anläufe dieser Art datiren bekanntlich schon von dem Jahre 1817 an; am 27. September 1817 publicirte der König von Preußen, Friedrich Wilhelm III., die ewig denkwürdige Kabinettsordre wegen Einführung der Union der beiden evangelischen Kirchen, nachdem schon vorher unterm 27. Mai 1816 die Bildung von Presbyterien und Kirchenkollegien genehmigt worden war. Diesen Schritten folgten später in den Jahren 1817 und 1818 überall vorberathende Kreissynoden und im Jahre 1819 sogar Provinzialsynoden — (die letzteren jedoch nicht nach der in Preußen bestehenden Provinzialeintheilung, sondern nach dem älteren kirchlichen Verbands der verschiedenen Landestheile, so daß in der Provinz Brandenburg und Niederlausitz zwei (in Berlin und Frankfurt a. d. O.), in Sachsen drei (in Magdeburg, Wittenberg und Erfurt) und in Schlesien mit der Oberlausitz ebenfalls drei Provinzialsynoden gehalten wurden. Wie diese Synoden ohne allen Erfolg blieben, weil sie lediglich nur berathende Geistlichkeitsynoden waren, auch nach dem Gedanken des Königs nichts Anderes sein sollten,\*) — so vermögen wir auch innerhalb des Kreises der Gubener Stadtgemeinde irgend welche von dort herkommende Einwirkung durchaus nicht wahrzunehmen, ja es scheint in jener Zeit in Guben nicht einmal zur Bildung eines Presbyteriums oder Kirchenkollegiums gekommen zu sein, wenn man nicht etwa die beiden sogenannten Kirchenvorsteher, deren Functionen sich auf die Rechnungsführung über die Einnahmen des Klingelbeutel und über den Erlös aus den Grabstellen beschränkten, dafür ansehen will. So lagen die Verhältnisse, als man im Frühjahr 1830 allgemein sich anschickte, die dreihundertjährige Jubelfeier der Uebergabe der Augsburgerischen Konfession festlich zu begehen. Die preussische evangelische Kirchenbehörde, an ihrer Spitze der König, benutzte bekanntlich diese Festfeier zur Einführung des Unionsritus in den Civilgemeinden des Landes (in der Domkirche zu Berlin war derselbe bereits seit längerer Zeit schon in Brauch). Auf Allerhöchsten Befehl sollte diese Jubelfeier am 25. Juni 1830 in allen lutherischen und reformirten Kirchen des preussischen Landes festlich begangen und auf Wunsch Sr. Majestät des Königs damit eine gemeinschaftliche Abendmahlsfeier verbunden werden, bei welcher der Unionsritus das erste Mal in Anwendung gebracht werden sollte. Zugleich war von der Kirchenbehörde angeordnet worden, daß die Gemeinden vorher von der Kanzel herab mit dem beabsichtigten Schritte bekannt gemacht und aufgefordert werden sollten, etwaigen Einspruch, falls sie solchen thun wollten, bei dem Pfarramt anzumelden. Wie wir aus dem, von der damaligen Geistlichkeit (Lauriskus, Horstig, Scheindienst) und dem Kirchenpatron unterzeichneten an die Kirchenbehörde gerichteten Berichte über die Festfeier zu Guben ersehen, war man in Guben dem königlichen Befehle und Wunsche nachgekommen; die Gemeinde war rechtzeitig und zu wiederholten Malen mit dem, was man beabsichtigte, bekannt gemacht worden, und es hat sich bei dieser Gelegenheit innerhalb der Gemeinde in

\*) Die damaligen Synoden (namentlich die Berliner) verlangten zwar eine fundamentale Neugestaltung der Verfassung nach synodalem Prinzip, so daß — mit Beseitigung der landesherrlichen Kirchengewalt — das Konsistorium lediglich als gewählter Ausschuss der Provinzialsynode, — das Ministerium als Ausschuss der Generalsynode constituirt werden sollte; (cf. Geschichte der evangelischen Kirche von Meve-Mark und der Provinz Westphalen, von Dr. H. Hepppe. Iserlohn, bei Bädeler. 1867. pag. 312.) aber diese Synoden waren eben nur berathende; auch dachte man wohl in den maßgebenden Kreisen eben so wenig wie heut zu Tage ernstlich an eine Ausführung solcher Rathschläge.